



SÜDVERS GRUPPE

FREIBURG · LEONBERG · KÖLN · CHEMNITZ · MÜNCHEN · HAMBURG · DARMSTADT · WIEN

AUSGABE 3/2009

AKTUELLE INFORMATION

INHALT

Die D&O-Versicherung	1
Sach-Versicherung	2
Seuchen	3
GAP-Deckung	4
Zeitwertkonten	5
Parken Sie Ihr Geld	6
DCM Flugzeugfonds 3	7
Wachstumschancen in Zeiten der Krise	8

INDUSTRIEVERSICHERUNG

DIE D&O-VERSICHERUNG

ALS INSTRUMENT NACHHALTIGER UNTERNEHMENSFÜHRUNG?

Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)

Die volkswirtschaftlichen Schäden als Folge der Finanzmarktkrise haben gezeigt, dass eine von kurzfristigen Vergütungsanreizen geprägte Unternehmensführung insbesondere im Finanzdienstleistungssektor nicht nur Konsequenzen für das betreffende Unternehmen sondern darüber hinaus auch für die gesamte Weltwirtschaft haben kann.

Der deutsche Gesetzgeber hat diesen Leitgedanken aufgegriffen und am 18.06.2009 das „Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung“ (VorstAG) verabschiedet. Der Bundesrat hat diesem Gesetz bereits zugestimmt.

Auswirkungen hat dieses Gesetz auch auf den Bereich der D&O-Versicherung, der Berufshaftpflichtversicherung für Manager. Auf Basis der neuen ge- >>



LIEBE SÜDVERS-KUNDEN,

voranschreitende Globalisierung, die Zunahme rechtlicher Anforderungen sowie gestiegener Ertragsdruck zwingen Unternehmen zu einem noch effizienterem Versicherungs- und Risk-Management. Unser Fokus liegt dabei nicht nur auf dem Einkauf von Versicherungsschutz, sondern auf der ganzheitlichen Analyse, Bewertung, Finanzierung und Kontrolle der unternehmerischen Risiken.

Die SÜDVERS-GRUPPE ist ein ganzheitlicher Risk-Manager, internationaler Industrie-Versicherungsmakler und Finanzdienstleister, der die potentiellen Unternehmensrisiken einschließlich die

der Gesellschafter, des Managements bis hin zum handelnden Mitarbeiter analysiert, bewertet und weitgehend absichert.

Ziel ist es, die wirtschaftliche Optimierung vorzubereiten, die Umsetzung zu realisieren und im Falle der Einschaltung von Kooperations-Partnern zu begleiten. Hierfür stehen unsere Mitarbeiter mit Fachkompetenz und maßgeschneiderte Konzepte für Sie zur Verfügung!

Ihre Manfred und Florian Karle
Geschäftsführende Gesellschafter

setzlichen Regelung besteht die Verpflichtung, für die versicherten Vorstände dem Vertrag bis zum 01. Juli 2010 einen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis maximal zur Höhe des 1,5-fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitgliedes zugrunde zu legen.

Das neue Gesetz besteht mehrheitlich aus Änderungen des Aktiengesetzes. So kommt der gesetzlich vorgesehene Selbstbehalt auch ausschließlich bei D&O-Versicherungen von Aktiengesellschaften, Aktiengesellschaften & Co. KG sowie sogenannten Europa-Aktiengesellschaften (SE) zur Anwendung. Dort wiederum betrifft er die Vorstände bzw. Verwaltungsräte (SE) nicht jedoch die

Mitglieder des Aufsichtsrates.

So klar diese Regelung auf den ersten Blick wirkt, so viele Fragen sind damit bei genauerem Hinsehen verbunden.

Insbesondere beschäftigt die Frage, ob der gesetzlich vorgesehene Selbstbehalt in der von dem Unternehmen abgeschlossenen D&O-Versicherung durch eine „persönliche D&O-Versicherung“ des Vorstandes abgesichert werden kann, besteht doch ein nicht unerhebliches persönliches Risiko für den einzelnen Vorstand.

Das Gesetz untersagt die persönliche Absicherung des Selbstbehaltes nicht.

Die SÜDVERS-GRUPPE als Ihre Beratungs- und Vermittlungsgesellschaft für

Finanzdienstleistungen verhandelt derzeit mit den im Markt vorhandenen Anbietern ein Konzept für eine Selbstbehaltsversicherung.

Sobald wir hier ein von uns geprüftes und für gut befundenes Bedingungsmerk vorliegen haben, werden wir wieder auf Sie zugehen und Sie über die möglichen Alternativen aufklären und beraten. Zögern Sie nicht, sich mit Ihren Fragen an uns zu wenden. ■

Michael Eichner
Tel. +49 761 4582-215
michael.eichner@suedvers.de

INDUSTRIEVERSICHERUNG

SACH-VERSICHERUNG

BEDEUTUNG VON GRUNDSTÜCKSBELASTUNGEN, SICHERUNGSSCHEINEN UND VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNGEN

Investitionen von Anlagegütern werden heute vielfach über Kredite oder Leasingvereinbarungen getätigt. Hierbei hat der Kredit- oder Leasinggeber u. a. auch das verständliche Interesse, sich gegen den ersatzlosen Untergang einer finanzierten

oder verleasten Sache zu schützen. Aus diesem Grunde wird bereits im Kredit- oder Leasingvertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Sach-Versicherung für diese Sachen vereinbart und ein Nachweis darüber verlangt.

Dieser Nachweis wird in gängiger Praxis durch die Ausstellung eines **Sicherungsscheines** oder einer **Versicherungsbestätigung** – oder bei Gebäuden einer **Grundstücksbelastung** – erbracht. Diese Formulare werden vom Kredit- oder Leasinggeber ausgestellt und von allen Parteien (Kreditgeber, Versicherungsnehmer, Versicherer) unterschrieben.

Insbesondere bei Hypothekengläubigern regelt sogar das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in den §§ 142 bis 149, welche Verpflichtungen und Verhaltensregeln zum Schutz des Gläubigers bestehen. Dabei wurden mit der VVG-Reform zum 01.01.2008 die Rechte der Banken im Hinblick auf die Versicherungspolice deutlich gegenüber bisher eingeschränkt. So fällt z. B. in § 143 die Leistungspflicht des Versicherers auch gegenüber dem Realgläubiger bei vertragswidrigem Verhalten (bisher auch Vorsatz) des Versicherungsnehmers weg. Geblieben ist allerdings die Bestätigungs-, Auskunft- und Unterrichtungspflicht des Versicherers gegenüber dem Gläubiger.

Im VVG nicht geregelt, aber damit nicht weniger verpflichtend, ist für den Versicherer die Unterzeichnung eines Sicherungsscheines oder einer Versicherungsbestätigung für Leasinggesellschaften. Mit



diesen Dokumenten bestätigt der Versicherer den Versicherungsumfang und verpflichtet sich gleichzeitig, den Leasing- bzw. Kreditgeber zu informieren, wenn

- a) der Versicherungsnehmer (= Leasing- bzw. Kreditnehmer) die Versicherung die Police kündigt oder den Versicherungsumfang ändert
- b) ein Schadenfall eingetreten ist (der Versicherungsnehmer kann nicht mehr frei über die Versicherungsleistung verfügen)
- c) ein Prämienrückstand besteht (der Leasing- bzw. der Kreditgeber hat das Recht, die ausstehende Prämie auszugleichen, um so den Versicherungsschutz zu erhalten)

Der Sicherungsschein kommt nur in der Feuerversicherung vor und darf ausschließlich an Kreditinstitute im Sinne

des Kreditwesengesetzes (KWG) vergeben werden.

Das Wesentliche für Ihren Sach-Versicherungsvertrag ist, dass alle auf diesem Wege mit in den Versicherungsschutz einzubeziehenden Sachen in der Versicherungssumme zu berücksichtigen sind. Im Regelfall kommt hier während des Versicherungsjahres Ihre Vorsorgeversicherung zum Zuge. Sofern diese bereits ausgeschöpft ist, muss eine sofortige Nachversicherung beim Versicherer erfolgen. Insofern empfehlen wir bei jeder Unterzeichnung eines derartigen Dokumentes die Prüfung, ob die vereinbarte Vorsorgedeckung noch ausreichend bemessen ist.

Darüber hinaus ist es bei einem Versichererwechsel wichtig, dass wir wissen, bei welchen Leasinggesellschaften bzw. Banken Sicherungsscheine, Versicherungsbestätigungen oder Grundstücksbelastungen bestehen, da deren Zustim-

mung für die Umdeckung benötigt wird. Insofern bedarf es auch einer Meldung, sobald Kredit- oder Leasingverträge ausgelaufen sind und damit die Verpflichtungen gegenüber dem Kredit- oder Leasinggeber nicht mehr bestehen. Zur besseren Transparenz führen wir für unsere Kunden Übersichten der vorhandenen Dokumente. Anhand dieser Listen wird bei einem bevorstehenden Versichererwechsel die Zustimmung der einzelnen Gläubiger eingeholt. Mit dieser Vorgehensweise wird der notwendige Prozess bei einem bevorstehenden Versichererwechsel erheblich vereinfacht. ■

Denise Nüsse / Daniel Kimmig
Tel. +49 761 4582-218 / +49 761 4582-242
denise.nuesse@suedvers.de
daniel.kimmig@suedvers.de

INDUSTRIEVERSICHERUNG

SEUCHEN

AUCH EINE GEFAHR FÜR UNTERNEHMEN

Erst der Norovirus und nun die „Schweinegrippe“: Immer häufiger sorgen virale Infektionen für Aufsehen in Medien und Öffentlichkeit. Nicht selten legen sie ganze Betriebe lahm, da etliche Mitarbeiter krank werden, sich gegenseitig anstecken und dann länger ausfallen. Kommen noch hygienische Maßnahmen hinzu, ist der Aufwand für Unternehmen immens hoch. Doch der wirtschaftliche Schaden lässt sich abfedern: Die Betriebsschließungsver-sicherung bietet hier Sicherheit.

Noro- und Influenzainfektionen breiten sich überdurchschnittlich schnell aus

Ein Beispiel, das besonders in den vergangenen Wintern Schlagzeilen machte: die erst 1972 in den USA elektronenmikroskopisch nachgewiesenen Noroviren (ehemals Norwalk- oder Norwalk-like-Viren). Sie verursachen heftiges Erbrechen und Durchfall. Für Kleinkinder und ältere Menschen ist dies besonders gefährlich, weil es zu erheblichem Flüssigkeitsverlust führen kann.

Dadurch, dass die Krankheit hochin-

fektiös ist (Infektionsdosis 10-100 Viruspartikel), erkranken vor allem in Gemeinschaftseinrichtungen aber auch an Arbeitsstellen, wo Menschen zusammentreffen, besonders viele Personen. Eine Impfmöglichkeit besteht zur Zeit nicht, eine Behandlungsmöglichkeit durch Medikamente gibt es derzeit kaum.

Im Sommer 2009 ist es nun vor allem die Influenza-Pandemie (in den Medien häufig als „Schweinegrippe“ bezeichnet), die sich auch in Deutschland rasant ausbreitet.

Diese durch eine neue Gruppe von Viren (H1N1) hervorgerufene Grippekrankung scheint noch um ein vielfaches infektiöser zu sein. Eine Impfmöglichkeit besteht erst in Zukunft, eine Behandlung der Krankheit ist heute mit Medikamenten möglich. Man befürchtet jedoch eine gefährliche Mutation der Viren, die gegen die heute bekannten Antibiotika resistent sein könnte. Auch aus diesem Grunde hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Pandemie-Warnstufe Sechs ausgesprochen.



Seuchen und Pandemien können zu Produktions- und Umsatzausfällen führen

Durch die enorme Ansteckungsfähigkeit und der damit einhergehenden möglichen massiven Ausbreitung der Krankheit wird diese nicht nur behördlich registriert, es kann auch zu Anordnungen seitens der Gesundheitsämter zur Bekämpfung der Seuche kommen. Grundlage hierfür ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG), welches den zuständigen Behörden weitreichende Vollmachten erteilt. Damit können sie auch in den laufenden Betrieb von Unternehmen eingreifen.

Mögliche Maßnahmen der Behörden in betroffenen Unternehmen:

- Umsetzung besonderer Hygienerichtlinien und die damit verbundene Entseuchung von Betrieben
- Quarantäne von Immobilien (bei den Noroinfektionen waren auch schon ganze Kreuzfahrtschiffe betroffen),
- Vernichtung im Betrieb befindlicher Waren und/oder
- Tätigkeitsverbote für Arbeiter und Angestellte.

Die wirtschaftlichen Folgen dieser möglichen Maßnahmen sind augenscheinlich.

Wirtschaftliche Schäden durch die richtige Zusatzversicherung abfedern

Die klassische Betriebsunterbrechungsversicherung hilft in diesem Fall nicht weiter, da diese nur bei einem vorangegan-

genen versicherten Sachschaden, beispielsweise verursacht durch Brand oder Leitungswasser, für die entgangenen Erlöse Versicherungsschutz bietet.

Sicheren Schutz vor Betriebsausfällen bietet aber eine spezielle Versicherungsform: die Betriebsschließungs-Versicherung (auch Seuchen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung genannt).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die wirtschaftlichen Folgen einer behördlich angeordneten Schließung des Betriebes, verursacht durch eine Krankheit nach den in §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Erregern. Das schließt neben Schweinegrippe- oder Noroviren auch andere mehr oder weniger bekannte Infektionen und Krankheiten ein.

Sie wählen, ob Sie eine vereinbarte Entschädigungssumme für jeden Tag der Betriebsschließung bis zu einer Dauer

von 30, 60 oder 90 Tagen erhalten oder die Schäden an Waren und Vorräten sowie die Kosten von Desinfektionen oder Tätigkeitsverboten (Gehaltsaufwendungen für Angestellte/Arbeiter) ersetzt bekommen möchten.

Angesichts steigender Zahlen von Erkrankungen durch Noroviren, der weiteren Ausbreitung der Schweinegrippe ist die Betriebsschließungs-Versicherung eine mehr als sinnvolle Ergänzung der Gesamtrisikoaussicherung für Ihren Betrieb. ■

Denis Schermer

Tel. +49 40 374743-18

denis.schermer@eiffemoos.de

INDUSTRIEVERSICHERUNG

GAP-DECKUNG

SCHUTZ FÜR LEASING-/KREDITNEHMER VOR FINANZIELLEN NACHTEILEN

Die GAP-Deckung (engl. gap=Lücke) ist eine für Leasingfahrzeuge entwickelte Versicherungsleistung, die teilweise als Zusatzoption zur Kaskoversicherung angeboten wird (i.d.R. für PKW und Lieferwagen).

Die Ersatzleistung der „normalen“ Kaskoversicherung basiert regelmäßig auf

dem Wiederbeschaffungswert des Autos. Dies ist bei Leasingfahrzeugen teilweise problematisch. In einem Schadenfall, sei es Diebstahl oder Totalschaden, sieht sich der Leasingnehmer, d.h. der Versicherungsnehmer, Ansprüchen des Leasinggebers ausgesetzt, die auf dem kalkulatorischen

Buchwert aus dem Leasingvertrag basieren. Da dieser vertraglich vereinbarte Wert aber regelmäßig höher ausfällt, als der Wiederbeschaffungswert, muss der Versicherte die entsprechende Differenz (Lücke) selbst tragen.

Um diese „Lücke“ zu decken, ist die GAP-Deckungsoption entwickelt worden. Ist diese Zusatzoption im Versicherungsvertrag gewählt worden, dann übernimmt die Versicherung auch diese Differenz.

Der Leasingnehmer kann den Leasingvertrag nur aus wichtigem Grund (Totalschaden/ Diebstahl) außerordentlich kündigen. Hierbei hat er gemäß Leasinggeber die Wahl zwischen einer detaillierten Endabrechnung (erforderlich für den Kfz-Versicherer, aber mit höheren Kosten verbunden) und einer pauschalen Abrechnung (keine detaillierte Darstellung, „Berechnungsweg“ weniger/nicht nachvollziehbar aber geringere Kosten).

Da die Entscheidung der Endabrechnungsart die Kosten für den Kfz-Versicherer (Differenz Abrechnungsvertrag Leasingnehmer und Kaskoentschädigung)

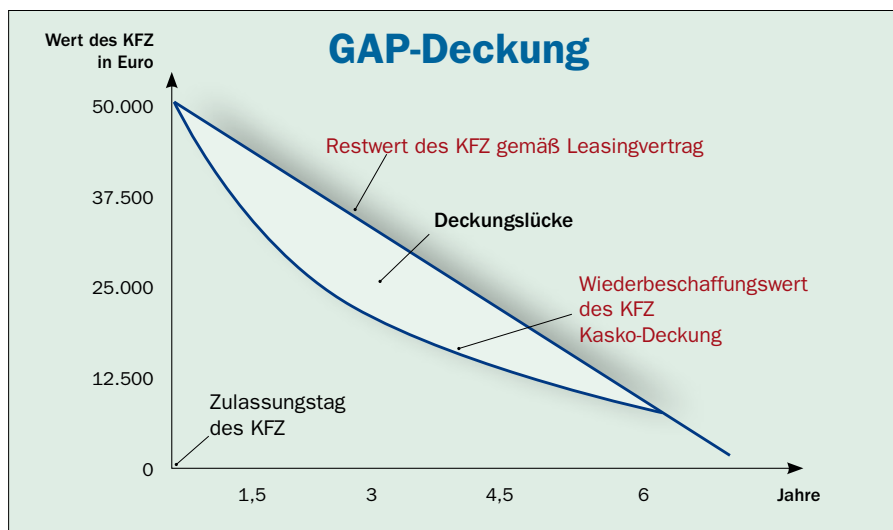


beeinflusst, empfehlen wir die Abrechnungsarten wie folgt:

- geleaste Fahrzeuge mit „GAP-Deckung“: detaillierte Abrechnung (benötigt der Versicherer)
- geleaste Fahrzeuge ohne „GAP-Deckung“: Pauschale Abrechnung (kostengünstiger)

Sollten Sie im Entscheidungsfall Unterstützung oder Rat benötigen: Rufen Sie uns gerne an! ■

Manfred Scherer
 Tel. +49 761 4582-216
 manfred.scherer@suedvers.de



ALTERSVERSORGUNG

ZEITWERTKONTEN

ENTHAFTUNG VON GESCHÄFTSFÜHRERN UND VORSTÄNDEN DURCH PASSENDE INSOLVENZSICHERUNG

Der Gesetzgeber hat die Rahmenbedingungen für Zeitwertkonten im sogenannten „Flexi II-Gesetz“ neu festgelegt. Bei mangelhafter Insolvenzsicherung haften im schlimmsten Fall Geschäftsführer und Vorstände persönlich.

Zeitwertkonten erfreuen sich in den letzten Jahren zunehmender Beliebtheit – als Instrument zur Vorverlegung des tatsächlichen Renteneintritts oder zur Er-

möglichung von Auszeiten während des Erwerbslebens. Bei einem Zeitwertkonto „spart“ der Arbeitnehmer während seines Erwerbslebens Zeit und/oder Geld an und „finanziert“ sich hierdurch eine spätere Freistellung. Dabei müssen Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer auf die „angesparten“ Beiträge nicht in der Ansparphase, sondern erst bei Auflösung des Wertguthabens gezahlt werden.

In der Vergangenheit stand dieses Modell auch **Geschäftsführern** und **Vorständen** offen. Auch dieser Sachverhalt hat sich geändert. Organe von Körperschaften, unabhängig von einer Kapitalbeteiligung, können zukünftig keine Leistungen mehr steueroptimiert in Zeitwertkonten einbringen. Ein Bestandsschutz bezüglich bestehender Wertkontenmodelle ist für den genannten Personenkreis individuell zu prüfen.



Ebenso wurden die Vorgaben zur Führung von derartigen Wertguthaben verschärft.

So dürfen zukünftig Zeitwertkonten nur noch „in Geld“ und nicht mehr „in Zeit“ geführt werden. Bestandsschutz besteht lediglich für bereits im Jahr 2008 implementierte Modelle. Hier ist eine Führung „in Zeit“ zulässig.

Hinsichtlich der externen Anlage von Wertguthaben - welche in der Regel über Investmentfonds erfolgt - gab es bislang keine verbindlichen Vorgaben. In der Praxis beliebt war das sog. Partizipationsmodell, bei welchem die positive Wertentwicklung der externen Anlage ungekürzt an den Arbeitnehmer weitergegeben wird, dieser im Gegenzug aber auch das Risiko einer negativen Entwicklung der

externen Anlage tragen soll. Dieses Modell wird nun durch das „Flexi II-Gesetz“ und den Entwurf des BMF-Schreibens für **unzulässig** erklärt: Denn künftig muss gewährleistet sein, dass dem Arbeitnehmer der Wert aller in das Zeitwertkonto eingebrachten Beiträge erhalten bleibt.

Die umfangreichste Änderung, zumindest bezüglich der Haftung von Geschäftsführern und Vorständen, findet sich in der Pflicht zur Insolvenzversicherung von Zeitwertkonten.

Diese Pflicht zur Insolvenzversicherung wird durch genanntes „Flexi II-Gesetz“ deutlich verschärft und greift in der Regel wenn das Wertguthaben einen Betrag in Höhe von 2.520 EUR (Rechtskreis West) bzw. 2.168 EUR (Rechtskreis Ost) übersteigt. Selbstverständlich ist hier der

Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit zu berücksichtigen! Im Einzelnen bestehen folgende Anforderungen an die Insolvenzversicherung:

- Das Wertguthaben muss unter Ausschluss der Rückführung durch einen Dritten geführt werden, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers für die Erfüllung der Ansprüche aus dem Wertguthaben einsteht. Als Standardlösung für den Insolvenzschutz werden **Treuhandmodelle oder Verpfändungslösungen** empfohlen. Konzerninterne Einstandspflichten wie Schuldbeiträge oder Bürgschaften gelten von vorneherein als ungeeignet.
- Kommt der Arbeitgeber seiner Pflicht zur Insolvenzversicherung nicht nach, so kann der Arbeitnehmer die Zeitwertkonten-Vereinbarung kündigen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die

Wertguthabenvereinbarung auch von Anfang an **nichtig** und das Wertguthaben aufzulösen.

- Kommt es wegen mangelhaftem Insolvenzschutzes zu Einbußen am Wertguthaben und hat der Arbeitgeber dies zu vertreten, so haftet er für Schäden des Arbeitnehmers. **Geschäftsführer und Vorstände haften hier persönlich.**

Im Besonderen durch die persönliche Haftung von Geschäftsführern und Vorständen möchte der Gesetzgeber die schnellstmögliche Umsetzung der „Flexi II-Vorgaben“ erreichen.

Wir empfehlen Ihnen hierfür unsere professionelle Unterstützung. ■

Rainer Sahl
Tel. +49 761 4582-111
rainer.sahl@suedvers.de

LIQUIDITÄTS-MANAGEMENT

PLANUNGSSICHERHEIT

FÜR IHRE VERSICHERUNGSBEITRÄGE



Die Versicherungsbeiträge sind für viele Unternehmen ein wesentlicher Kostenblock zur Absicherung von unvorhergesehenen und existenziellen Risiken und Ereignissen.

Die Beiträge unterliegen Abrechnungsregularien, im Sachversicherungsbereich durch Anpassung von Versicherungssummen und Werten, in der Betriebsunterbrechung durch den Rohertrag und darüber hinaus durch eine Reihe von umsatzabhängigen Policen.

Bei steigenden Umsätzen genießt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz durch die Entwicklung und Vermehrung seiner Geschäftsbeziehung. Die Vermehrung des Umsatzes wird zu Beginn des neuen Geschäftsjahres auf Basis der endgültigen Umsatzzahlen des vergangenen Versicherungsjahres abgerechnet. Somit erfolgt eine Nacherhebung.

In Zeiten des Umsatzrückgangs trägt der Versicherungsnehmer die Beitragslast des Vorjahres für die Vorausprämie des sich anschließenden Versicherungsjahres und die Rückerstattung wird erst mit der Beitragsregulierung Monate danach gewährt.

Während dieser Zeit finanziert der Versicherungsnehmer zu hohe Beitragslasten vor, die Liquidität kann insbesondere in diesen Zeiten für andere Investitionen oder zur Liquiditätsoptimierung eingesetzt werden.

Die SÜDVERS-GRUPPE hat Techniken entwickelt, die eine konsequente Beitragsstabilität gewährleisten und Beitrags- sowie Liquiditätsoptimierung mitbringen.

Bei Interesse dieser technischen Methodik sprechen Sie unser Haus gerne an. ■



KAPITALANLAGEN

DCM FLUGZEUGFONDS 3

AUFBRUCH IN EIN NEUES ZEITALTER AM LUFTFRACHTMARKT



Was wünschen Sie sich als Kunde angesichts der aktuellen Wirtschaftslage? Eine zeitlich überschaubare Kapitalanlage mit einem werthaltigen Anlageprodukt – unterlegt durch starke Partner und feste Rahmenbedingungen? Außerdem eine attraktive Nachsteuer-Rendite?

All diese Wünsche können beim DCM Flugzeugfonds 3 in einem Produkt vereint werden.

Experten sind sich sicher: Trotz der aktuell schwierigen Wirtschaftslage wird der Luftfrachtmarkt langfristig wieder stark wachsen. Gründe sind insbesondere

re die fortschreitende Verlagerung von Produktionsstätten in die Schwellenländer Asiens sowie wachsende Bedeutung des Faktors Zeit.

Das Investitionsobjekt, die Boeing 777F, ist das Flugzeug der Zukunft in einem Markt, der durch starke Überalterung und niedrige Effizienz der Frachterflotte gekennzeichnet ist. Es wird davon ausgegangen, dass bis 2028 rund 74% der aktuell 2.000 Frachtflugzeuge ausgemustert werden müssen. Die Boeing 777F kommt also genau zur rechten Zeit: Denn mit ihrer großen Ladekapazität sowie hohen Reichweite und Kosteneffizienz ist sie in ihrer Klasse einzigartig und konkurrenzlos.

Investieren Sie nach der Formel 10:

- 10 Jahre Fondslaufzeit
- + 10 Jahre Mietvertrag mit einer 100%-Tochter von Lufthansa und Deutsche Post
- + 10 Jahre kein Kostenrisiko
- = 10 Jahre Ertragsstabilität

Darüber hinaus profitieren Kunden von prognostizierten steuerfreien und laufenden Ausschüttungen in Höhe von 7% p.a.

Eine Beteiligung ist bereits ab 10.000 USD zzgl. Agio möglich. ■

Matthias Hieber
Tel. +49 6151 130 96-131
matthias.hieber@scm-kompass.de

WACHSTUMSCHANCEN IN ZEITEN DER KRISE

ABWARTEN ODER ANTIZYKLISCH INVESTIEREN?



In Zeiten weltweiter Wirtschaftsschwäche und schwankender Kapitalmärkte macht sich der Anleger entweder auf die Suche nach werthaltigen Investitionen oder er wartet das Ende der Wirtschaftskrise ab. Aber gerade in diesen Umbruchsphasen eröffnen sich besondere Chancen für lukrative Investitionen. Wer also nicht nur sucht, sondern investiert, gewinnt!

Eine solide und ertragsträchtige Anlageform – und somit werthaltig – sind geschlossene Fonds mit Investitionen in Sachwerte. Diese Marktsegmente, die von der Subprime-Krise nicht unmittelbar betroffen sind, versprechen ein stabiles Wachstum und zukünftige attraktive Wachstumschancen. So sind Sicherheit und Rendite gewährleistet. Der BAC InfraTrust 6, der in Berlin und Atlanta ansässigen BAC Berlin Atlantic Capital AG, ist ein solcher geschlossener Fonds mit

prognostizierten Rückflüssen von insgesamt über 169% der Einlage vor Steuern.

Der BAC InfraTrust 6 investiert in einen der wachstumsstärksten Märkte in den USA – Mobilfunkinfrastruktur. Die Nachfrage mobiler Telekommunikationsdienste steigt überproportional zur zunehmenden Bevölkerung in den USA! Tendenz, weiter stark ansteigend: Derzeit sind 50% der Einnahmen der Telekommunikationsunternehmen auf das Mobilfunkgeschäft zurückzuführen. Die beständig wachsende Nutzerzahl und Verbreitung mobiler Zusatzdienste wie Laptop-Datacards, mobiles Video oder Online-Spiele und die steigende Datenmenge lassen Telekommunikation zu einem attraktiven Wachstumsmarkt werden. Bereits heute sind die Funkssysteme in den USA chronisch überfordert, da die Telekommunikationsinfrastruktur in den USA stark unterentwickelt ist. Zur-

zeit fehlen 100.000 Funkmasten, um die Nachfrage zu decken. Aus diesem Grund fließen nun aus dem Konjunkturpaket der amerikanischen Regierung 7,2 Mrd. USD in den Ausbau der Infrastruktur.

Das Portfolio des BAC InfraTrust 6 besteht aus 21 Mobilfunkmasten mit 2,3 langfristig gebundenen bonitätsstarken Mietern pro Mast. Mobilfunkmaste werden in den USA von spezialisierten Mastbetreibern, die Antennenplätze an Mobilfunkunternehmen vermieten, betrieben und verwaltet. Schon die Vermietung von zwei Plätzen erzielt ein positives Geschäftsergebnis und die Vermietung weiterer Antennenplätze verspricht eine hohe Rendite. Durchschnittlich interessieren sich bis zu zehn Dienstleister in einer Region für die Anmietung eines Platzes. Bis zu fünf Antennenplätze fasst ein Mast. So stehen die Aussichten für den suchenden Anleger ganz gut. Denn ihm bietet sich fernab der Krisenmärkte ein florierender Nischenmarkt, der mit einem einfachen und bedarfsorientierten Anlageprodukt auf konstantes und kalkulierbares Wachstum setzt. Mit dem BAC InfraTrust 6 steht nun auch deutschen Anlegern ein Produkt zur Verfügung, mit denen sie an diesem spannenden Wachstumfeld profitieren können. Und das bei einer Laufzeit von prognostizierten 9 Jahren. ■

Matthias Hieber
Tel. +49 6151 130 96-131
matthias.hieber@scm-kompass.de

IMPRESSUM



SÜDVERS-GRUPPE Holding Geschäftsführungs GmbH

Sitz der Gesellschaft: Au bei Freiburg
Registergericht des Sitzes:
 AG Freiburg, Registernummer: HRB 5949
Hauptsitz: Am Altberg 1-3, 79280 Au bei Freiburg,
 Telefon +49 761 4582-0, Telefax +49 761 4582-330
 E-Mail: service@suedvers.de; www.suedvers.de
Geschäftsführer: Manfred Karle, Florian Karle,
 Michael Verhasselt
Redaktionelle Verantwortung: Ylva Wallraven-Buortesches
Gestaltung: Christian Lampe/www.emigre.de
Fotos: fotolia (8)

SÜDVERS GMBH Assekuranzmakler
 SÜDVERS Eiffe & Moos GmbH Assekuranzmakler
 SÜDVERS-KIEFHABER GMBH
 SÜBERA GMBH Beratungsgesellschaft für
 betriebliche Altersversorgung
 SÜBERA & KASPER GMBH
 SCM KOMPASS AG
 SÜDVERS Risk-Management GmbH
 SÜDVERS Kreditversicherungsmakler GmbH
 Profion GmbH
 H+S Liquiditätsmanagement AG

Dieser Info-Dienst der SÜDVERS-GRUPPE dient Ihrer persönlichen Unterrichtung über Neuerungen aus der Versicherungspraxis. Für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Ausarbeitung leider keine Gewähr übernommen werden.